V-77 Abschaffung der Wehrpflicht – Streichung Art. 12a GG

Antragsteller*in: Franz Florian Krause (KV Hamburg-Nord)
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

„Ihr währt zu mehr gut als zum blinden Welterobern." – Bertolt Brecht, „Kriegsfibel", 1922

Als Konsequenz aus der Befreiung von Faschismus und Weltkrieg, ganz der Losung folgend „Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus" lässt sich in der Präambel des Grundgesetzes die Friedensfinalität als klaren Gegensatz zum Militarismus finden. 1949 war im Grundgesetz weder eine Wehrpflicht noch eine Armee vorgesehen. Getrieben von wirtschaftlichen Geltungsansprüchen und Anbiederung an die NATO im Blockkonfliktes setzten sich Politiker wie Adenauer und Strauß schnell nach der Gründung der BRD für die Wiedereinführung der Wehrpflicht ein. Dies geschah gegen den Protest eines progressiven Bündnisses aus Gewerkschaftler*innen, Pazifist*innen, Sozialist*innen, Christ*innen, Humanist*innen uvw., welche damals als „Gehilfen Moskaus" dämonisiert wurden.

Im Rahmen des sich zuspitzenden Blockkonfliktes und der massiven Aufrüstung Deutschlands in den letzten Jahren werden auch die Rufe nach der Wiedereinführung der 2011 ausgesetzten Wehrpflicht lauter. Durch verstärkte Präsenz in Sozialen Medien oder an Schulen und gezielten, politischen Manöver soll gegen die, nicht nur bei Jugendlichen verbreitete, Wehrunwilligkeit eine gesellschaftliche Akzeptanz für die Bundeswehr und die Wehrpflicht geschaffen werden.

Die Forderung nach der „Abschaffung des Militärdiensts" lässt sich auch im ersten Bundesprogramm der GRÜNEN von 1982, mitten im kalten Krieg, finden. Klar wird hier gefasst, dass Abrüstung, Deeskalation und Diplomatie stets nur multilateral funktionieren können, man hierfür jedoch den Anfang machen muss. Gerade in dem Bewusstsein, dass Kriege in Zeiten der Existenz von Massenvernichtungswaffen nie führbar sind und der Ausbau von internationaler Kooperation alternativ bleibt, fordern wir die Landes- und Bundesfraktionen auf sich für die Streichung von Artikel 12a aus dem Grundgesetz einzusetzen.

Begründung

Nach der Überwindung des Faschismus und des zweiten Weltkrieges, welcher auch bereits im Vorhinein hätte verhindert werden können, wurden umfassende Beschlüsse dafür gefasst, dass Kriege für immer der Vergangenheit angehören. Dieser Anspruch lässt sich im Grundgesetz, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht wiederfinden und bildet den Ausgangspunkt für die Gründung der Vereinten Nationen. Egal ob nach der Gründung der BRD 1949, in der Studierendenbewegung der 1968er, der Friedensbewegung der 1980er Jahre oder der Proteste gegen den Irakkrieg – stets setzte sich die Zivilgesellschaft gegen die Militarisierung und die Aufrüstungsfantasien von Rüstungsindustrie und Politiker*innen ein.

Die Verweigerung des Kriegsdienstes ist ein Menschenrecht. Dieses Recht findet sich im Artikel 4 des Grundgesetzes wieder, nach welchem niemand gegen sein Gewissen zum Dienst an der Waffe

gezwungen werden darf. Im Widerspruch dazu wird im Artikel 12a des Grundgesetzes die Wehrpflicht aktuell als Kann-Regelung geführt. Dies widerspricht dem Geist des Grundgesetzes.

Mit keinem Gewissen dieser Welt kann der Missbrauch für das Morden zur Durchsetzung von „nationalen Interessen“ gerechtfertigt werden. Kooperation und Diplomatie für eine gemeinsame Fortentwicklung aller stellt stets die menschlichste und damit beste Alternative zum Krieg da.

„Ich denke, es gibt keine gute Armee. Soldaten wurden immer dazu missbraucht, alles zu zerstören: das fremde Land, das eigene Land und sich selber. Und nie konnte einer hinterher sagen, was der, den er tötete, ihm den eigentlich getan hatte. Daher bin ich auch heute noch davon überzeugt: Man kann nichts Besseres tun, als auch in Zukunft den Krieg – und zwar jeden Krieg – zu verraten!“ - Ludwig Baumann, Wehrmachtsdeserteur

weitere Antragsteller*innen

Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Sabine Hebbelmann (KV Odenwald-Kraichgau); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Matthias Striebich (KV Forchheim); Frank Schellenberger (KV Odenwald); Ulrich Gundert (KV Reutlingen); Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Andreas Knoblauch (KV Salzgitter); Sigrid Pomaska-Brand (KV Märkischer Kreis); Andreas Müller (KV Essen); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Jens Pommer (KV Düsseldorf); Janine Ivancic (KV Aachen); Elisabeth Simpfendörfer-Paul (KV Ludwigsburg); Linus Sage (KV Hamburg-Harburg); Bettina Deutelmoser (BV Bundesverband); Angelika Aigner (KV Traunstein); sowie 31 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.